



**WIRTSCHAFTSKAMMER**  
ÖSTERREICH

Bundesministerium für  
Land- und Forstwirtschaft

Stubenring 1  
1010 Wien

Wiedner Hauptstraße 63  
A-1045 Wien  
Telefon 0222/50105-4393  
Telefax 0222/50105-4331

*St. Hörmann*

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. <u>19</u>	-GE/19
Datum:	2. MRZ. 1995
Verteilt	2. März 1995 <i>U</i>

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom  
Zl. 12.151/06-I A 2a/94  
9.11.1994

Unsere Zeichen  
Up 1016/95/139/Vo/Du  
Mag. Ulrike Vorbach

Durchwahl  
4393

Datum  
22-02-95

**Pflanzenschutzgerätegesetz  
(PGG), Stellungnahme**

Die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurf und nimmt dazu wie folgt Stellung:

**Allgemeines:**

Die grundsätzlichen Intentionen des PGG, nämlich das zuverlässige Funktionieren von Pflanzenschutzgeräten und der möglichst geringe und sparsame Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, sind durchaus begrüßenswert.

Mit dem geplanten Gesetzvorhaben soll jedoch wieder einmal ein österreichischer Alleingang vorbereitet werden. Durch eine nicht erforderliche, administrative Aufblähung werden neue Kosten verursacht, die einerseits vor allem die Landwirte belasten, andererseits für den einschlägigen Fachhandel zu Wettbewerbsnachteilen gegenüber faktisch nicht kontrollierbaren Eigenimporten führt, ohne daß entsprechende EU-Vorschriften eine derartige Regelung erforderlich machen. Abgesehen davon sind in erster Linie nicht die Pflanzenschutzgeräte die Verursacher dafür, daß Landwirte entgegen den Zielen eines integrierten Pflanzenschutzes zu großen Mengen von Pflanzenschutzmitteln in womöglich zu hoher Konzentration verwenden, sondern die mangelnde Information der Landwirte, eine nicht ausreichende Kontrolle eigenimportierter Mittel sowie oftmals eine unsachgemäße Handhabung der Geräte.

Es darf bezweifelt werden, ob zur Erreichung dieses Zwecks wirklich das schärfste Regelungssystem mit dem größten Verwaltungsaufwand (gerade im Hinblick auf Deregulierung

und Kosteneinsparung), nämlich ein Zulassungsverfahren, notwendig ist. Zulassungssysteme sind vor allem in jenen Bereichen etabliert, wo allgemein bekannt ist, daß bei Verwendung der betroffenen Stoffe oder Produkte wegen ihrer Gefährlichkeit ein hohes Schutzniveau notwendig ist. Da bereits die Pflanzenschutzmittel, die mit den gegenständlichen Geräten aufgebracht werden, einem strengeren Zulassungsverfahren unterworfen werden, erscheint es ausreichend, Pflanzenschutzgeräte (wenn man schon einen entsprechenden Regelungsbedarf sieht) bloß einem Anmeldeverfahren zu unterziehen. Damit wäre das Inverkehrsetzen nur von der Anmeldung und nicht von der Prüfung des Produkts abhängig. Darüber hinaus würde sich der Verwaltungsaufwand erheblich reduzieren.

Der an sich richtige Ansatz, ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Pflanzenschutzgeräte zu sichern, könnte auch ohne derart komplizierte Vorschriften verwirklicht werden. Dafür genügt zB eine Verpflichtung zur wiederkehrenden Begutachtung von Pflanzenschutzgeräten durch den Fachhandel in den dazu ausgerüsteten Werkstätten aufgrund einfacher, knapper gesetzlicher Vorschriften über die Grundausstattung dieser Geräte. Anstelle des geplanten österreichischen Alleinganges zur Regelung des Inverkehrbringens von Pflanzenschutzgeräten sollte dagegen die Schaffung gemeinsamer europäischer Vorschriften abgewartet werden, die auch die derzeit nicht erfüllbare Nachfolgekontrolle in einer Form regelt, die eine vernünftige Durchführung zuläßt.

Den Erläuterungen ist zu entnehmen, daß sich aus dem Vollzug des Pflanzenschutzgerätegesetzes ein erheblicher Personal- und Sachaufwand für den Bund ergeben wird. Die Personalkapazitäten sind trotz Ausschöpfung aller Rationalisierungsmöglichkeiten so angespannt, daß insgesamt 12 neue Planstellen einzurichten sind. Der voraussichtliche Sachaufwand wird auf 8,5 Mio öS geschätzt. In Zeiten einer dringend notwendigen Budgetsanierung sind diese Maßnahmen jedenfalls als kontraproduktiv zu betrachten. Vor allem ist besorgniserregend, daß diesem gewaltigen Personal- und Sachaufwand ein Verkauf von lediglich einigen tausend Pflanzenschutzgeräten pro Jahr gegenübersteht.

Derzeit bestehen im Pflanzenschutzgerätebereich keine Regelungen in der EU. Dem Vernehmen nach wird aber in der EU an gemeinschaftsweit harmonisierten Richtlinienrecht gearbeitet. Daher sollten jedenfalls die Ergebnisse dieser Harmonisierungsbemühungen abgewartet und der entsprechende Rechtsakt im Gleichklang mit den anderen Mitgliedsstaaten umgesetzt werden.

#### **Zu den einzelnen Bestimmungen:**

##### Zu § 1:

Äußerst problematisch erscheint § 1 Abs 1 Z 2, wonach auch sämtliche Einzelteile als Pflanzenschutzgeräte gelten. In Verbindung mit den Rechtsfolgen (Inverkehrbringen nur mit Zulassung) würde dies beispielsweise bedeuten, daß ein Ventil für den Reifen eines

Pflanzenschutzgerätes einer Zulassung unterzogen werden müßte. Da dies vermutlich aber gar nicht beabsichtigt ist, wäre § 1 Abs 1 Z 2 auf jene Teile einzuschränken, die einen wesentlichen Einfluß auf die ordnungsgemäße Funktion des Gerätes haben.

Abs 4 indiziert iVm § 2 Abs 1 einen Widerspruch mit den Erläuterungen. Letzterem zufolge sollen nämlich Pflanzenschutzgeräte, die nicht serienmäßig hergestellt werden können, auch dem Gesetz nicht unterliegen. § 2 Abs 1 legt jedoch ohne Einschränkung dazu fest, daß Pflanzenschutzgeräte, die keinem zugelassenen Typ entsprechen, überhaupt nicht in Verkehr gebracht werden dürfen. Im Sinne der Erläuterungen zu § 1 Abs 4 müßte daher eine Klarstellung bewirkt werden, wonach Pflanzenschutzgeräte, die nicht serienmäßig hergestellt werden, aus dem Anwendungsbereich des Gesetzentwurfes herausfallen sollen.

Weiters ziehen die Begriffsbestimmungen in § 1 Abs 6 u 7 Unklarheiten nach sich.

In Abs 6 wird das "Inverkehrbringen" definiert; jedoch fällt die Einfuhr nach dieser Definition nicht unter das Inverkehrbringen iSd Pflanzenschutzgerätegesetz. Als Konsequenz würden eingeführte Geräte nicht der Typengenehmigung unterliegen, was jedoch nicht beabsichtigt gewesen sein kann. Die Folge wären externe Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten inländischer Produktionsunternehmen. Deshalb sollte in § 1 Abs 6 die Einfuhr aufgenommen werden.

Sollte jedoch der Begriff des "Inverkehrsetzens" auch auf das Einführen ausgedehnt werden, so wäre jedoch der "Eigenimport" durch Landwirte nicht erfaßt, denn diese führen solche Geräte idR nur zum Eigengebrauch ein und nicht zum Zweck des erneuten Inverkehrsetzens zu gewerblichen Zwecken.

Daran wird deutlich, daß ein österreichisches Zulassungssystem massiv der Grundfreiheit des freien Warenverkehrs widerspricht.

#### Zu § 2:

Nicht nachvollzogen werden kann der Gedankengang der Verfasser in Abs 3, wonach im Ergebnis Pflanzenschutzgeräte, deren Typ vom Hersteller modernisiert wird, plötzlich eine Verkürzung ihrer Zulassungsdauer erleiden sollen: Ist eine Typenzulassung etwa erst drei Jahre alt, dem Erzeuger fällt aber eine wesentliche Verbesserung ein, so soll er selbst die bereits auf Lager stehenden Geräte nicht mehr die restlichen 7 Jahre, sondern nur mehr 1 Jahr abverkaufen dürfen? Diese Bestimmung betrachtet die Wirtschaftskammer Österreich als sehr innovationsfeindlich. Nebenbei bemerkt ist unverständlich, was unter "Abverkauf" gemeint sein soll und worin sich dieser Ausdruck vom "Inverkehrbringen" unterscheidet.

Nach dieser Bestimmung ist weiters ein Abverkauf unzulässig, wenn die Zulassung von Amts wegen gemäß § 8 PGG abgeändert oder aufgehoben wurde. Eine amtswegige Aufhebung gemäß § 8 ist möglich, wenn die Typenzulassung nicht mehr § 5 PGG entspricht, dh unter anderem auch, wenn sie nicht mehr einer Verordnung bezüglich der Mindestausstattung entspricht. Bei einer Änderung der Mindestausstattungsverordnung müßte die Zulassung für die Type somit von Amts wegen aufgehoben werden, da sie nun nicht mehr den Zulassungsbedingungen entspricht, ohne daß ein Abverkauf möglich ist. Für diesen Fall der Ordnungsänderung muß sogar ein unbefristeter Abverkauf möglich sein.

Die Abverkaufsfrist von 12 Monaten ist zu kurz; gefordert wird eine Verdoppelung, da diese Geräte in der Regel nur saisonal gehandelt werden können.

Zu § 2 Abs 5:

Verwunderlich ist in Abs 5, daß ein Verbot des Abverkaufes durch Verordnung festgelegt werden soll, während die Typenzulassung mit Bescheid erfolgt. Aus wirtschaftlicher Sicht wäre überdies zu fordern, daß auch nach dem Ablauf der Zulassungsfrist von 10 Jahren vorhandene Pflanzenschutzgeräte, auch wenn sie dem neuesten Stand der Technik nicht mehr entsprechen, immer noch im Rahmen eines geordneten Abverkaufes verkaufsfähig sein sollten.

Zu § 3:

Unklar ist, wen die Verpflichtung zu Antragstellung trifft, bzw wer den Antrag stellen darf.

Zu § 4 Abs 2:

Die Erwähnung des Namens des Vertriebsunternehmens im Antrag auf Typenzulassung ist nach Meinung der Wirtschaftskammer Österreich verfrüht, da § 17 Z 3 das öffentliche Informationsbedürfnis ohnedies ausreichend abdeckt.

Zu § 4 Abs 2 Z 1:

Die Notwendigkeit der Angabe des schriftlich bevollmächtigten Vertriebsunternehmers ist nicht ersichtlich und sollte daher entfallen. Vielfach wird in diesem Zeitpunkt der Vertriebsunternehmer noch nicht feststehen.

Zu § 4 Abs 3 Z 4:

Dieser Bestimmung muß vehement entgegengetreten werden, da sie der Behörde die Möglichkeit einräumt, Verfahren mit ständigem Nachfordern von Unterlagen hinauszuzögern. Der Gesetzgeber sollte von sich aus explizit angeben, welche Unterlagen er für maßgeblich erachtet, widrigenfalls der Willkür Tür und Tor geöffnet wird. In der derzeitigen Formulierung kann die Behörde ihre Entscheidungspflicht endlos verzögern.

Zu § 4 Abs 3 bzw 5:

Um unnötige Verzögerungen in der Erledigung von Typenzulassungsanträgen zu verhindern, sollte in Abs 3 bzw 5 genau angegeben sein, welche Unterlagen vom Antragsteller beigeschlossen werden müssen. Ansonst besteht die Gefahr, daß die Entscheidungsfrist über die 2 Jahre hinaus noch weiter erheblich verlängert wird.

Zu § 4 Abs 7:

Der Ausschluß einer Schadenersatzpflicht wird abgelehnt.

Zu § 5 Abs 2:

Der Bundesminister hat durch Verordnung Mindestanforderung für die Geräteausstattung und Funktion von "Typen" festzusetzen: Unter "Typ" verstehen allerdings die Erläuterungen eine Handelsbezeichnung eines konkreten Serienproduktes! Die Wirtschaftskammer Österreich nimmt nicht an, daß tatsächlich für Handelsbezeichnungen eines Serienproduktes Verordnungen erlassen werden sollen, weshalb - zur Vermeidung einer Begriffsverwirrung - vorgeschlagen wird, in Abs 2 von "Pflanzenschutzgeräten" zu sprechen.

Zu § 6:

Eine Monopolisierung zugunsten des Bundesamtes und Forschungszentrums für Landwirtschaft hinsichtlich der Typenzulassung stößt ungeachtet des Umstandes, daß dieses auch Gutachten anderer Anstalten (wozu die Wirtschaftskammer Österreich auch Technische Büros zählt) einholen kann, auf Bedenken, da hier das Konzept des Akkreditierungsgesetzes auch zur Anwendung kommen soll.

Zu § 7:

Eine Entscheidungsfrist von 2 Jahren ist für die betroffenen Antragsteller völlig untragbar! Wenn man die allfällige Notwendigkeit von Freilandversuchen berücksichtigt, erscheint eine Entscheidungsfrist von 6 Monaten als absolute Obergrenze.

Zu § 8:

Auch im Falle einer Ablehnung oder Abänderung auf Grundlage des § 8 müssen grundsätzlich Übergangsmöglichkeiten in Anlehnung an § 2 Abs 3 geschaffen werden. Die Übergangsfristen könnten im Bescheid gemäß § 8 nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit festgelegt werden.

Zu §§ 9, 10:

Klargestellt werden müßte unbedingt, daß geringfügige Änderungen an Pflanzenschutzmittelgeräten ohne Abänderung der Typenzulassung möglich sind, während ebenfalls klarzustellen und abzugrenzen wäre, wann eine Abänderung einer Typenzulassung nicht mehr beantragt werden kann, weil es sich um eine komplette Änderung handelt. Für "echte"

Änderungsansuchen müßte allerdings auch sichergestellt werden, daß das Zulassungsverfahren hierfür erleichtert und verkürzt wird.

Zu § 11:

Die Fristen für die Erneuerung der Typenzulassung gemäß § 11 Abs 1 sind an die Umstände bei der Geräteprüfung anzupassen.

Zu § 12:

Die Rechtsfolge des Erlöschens einer Typenzulassung mit dem Tod der natürlichen Person usw läßt schon daran zweifeln, ob damit der Zulassungsinhaber oder der Hersteller gemeint sind und führt weiters zur Frage, worin die Rechtfertigung hierfür überhaupt gelegen sein soll? Nachdem die Zulassung ja den Bezug zum Gerät und der Erfüllung der Mindestanforderungen an Pflanzenschutzgeräte aufweist, kann die Typenzulassung doch nicht mit der physischen Existenz des Zulassungsinhabers/Herstellers verquickt werden! Konsequenterweise gestattet daher § 13 der Erläuterungen auch die Übertragung der Typenzulassung, verabsäumt aber, eine Übertragung der Typenzulassung auch im Wege der Gesamtrechtsnachfolge zu etablieren, für die eine schriftliche Mitteilung der daran beteiligten Personen an das Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft entfallen müßte.

Zu § 15 Abs 3 Z 5:

Die Anführung des Vertriebsunternehmers sollte entfallen, da sie zur Erreichung des Zweckes des Gesetzes nicht notwendig ist.

Zu § 16:

Da das amtliche Pflanzenschutzgeräteverzeichnis terminbedingt Unvollständigkeiten aufweist, wäre es ratsam, auf die wertende Bezeichnung "amtlich" zu verzichten. Die Kosten für das Verzeichnis könnten überdies auch bei den Interessenten (Händlern, Verwendern) gedeckt werden und müßten nicht den Zulassungsinhabern aufgebürdet werden.

Unklar ist, ob den Unternehmer die Pflicht trifft, die Geräte, die er in Verkehr zu bringen beabsichtigt, dem Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft bekanntzugeben, oder ob die Eintragung in das amtliche Pflanzenschutzgeräteverzeichnis fakultativ ist.

Zu § 16 Abs 2 Z 5:

Auch hier sollte die Anführung des Vertriebsunternehmers entfallen.

Zu § 17:

Diese Daten sind zum Vollzug des Gesetzes nicht erforderlich, weshalb die Meldepflicht abgelehnt wird.

Zu § 17 Z 3:

Die Meldung des Vertriebsunternehmers sollte entfallen. Sie ist zur Erreichung des Zweckes des PGG nicht notwendig und ruft einen unnötigen Aufwand für Behörde und Unternehmer hervor.

Zu § 17 Z 4:

Nach den Erläuterungen soll der Zulassungsinhaber durch diese Bestimmung zur Produktbeobachtung angehalten werden. Klargestellt werden sollte, daß ihn eine Pflicht zu aktivem Verhalten nicht trifft. Vielfach wird eine Beobachtung beim Letztverbraucher auch nicht möglich sein. Immerhin ist die Übertretung dieser Vorschrift mit einer Verwaltungsstrafe von bis zu 100.000 S bedroht.

Zu § 17 Z 5:

Die Angabe der Anzahl der in Verkehr gebrachten Geräte ist zu Erreichung des Zweckes des Gesetzes nicht notwendig und sollte daher entfallen. § 17 Abs 5 ist nach dem Vorbild des PMG gestaltet. Die Meldepflicht bei Pflanzenschutzmitteln verfolgt das Ziel, einen Überblick über die Menge der ausgebrachten Chemikalien zu erhalten und damit auch in gewissem Maß eine Risikoabschätzung zu ermöglichen. Die vorgeschriebene Meldepflicht des Zulassungsinhabers über Pflanzenschutzgeräte erscheint daher völlig überflüssig.

Zu § 22:

In diesen Paragraph ist unbedingt aufzunehmen, daß die Kontrollorgane die Kontrolle spätestens beim Betreten des Betriebes dem Betriebsunternehmer anzuzeigen haben (siehe die analogen Beschränkungen des § 338 GewO 1994).

Die gewählte Formulierung impliziert, daß bei jeder Kontrolle Verdachtsmomente festgestellt werden. Sie wäre daher in der Weise zu verbessern, daß eine Niederschrift entweder nur dann anzufertigen ist, wenn Verdachtsmomente festgestellt werden, oder daß jedenfalls eine Niederschrift anzufertigen ist und gegebenenfalls festgestellte Verdachtsmomente darin festgehalten werden.

Zu § 23:

Die Sinnhaftigkeit der Erwähnung von "Beförderungsmitteln" als Kontrollbereich ist nicht nachvollziehbar, wenn man davon ausgehen möchte, daß fremde Eisenbahnwaggons oder LKW's von Spediteuren oder Frächtern nicht zu den kontrollierbaren Räumlichkeiten gehören sollen.

Zu § 26:

Angesichts der absoluten Neuartigkeit dieser materiell-rechtlichen Verwaltungsvorschriften über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzgeräten ergibt sich die Frage, inwieweit

Verwaltungsstrafverfahren nach diesem Gesetz vom Vorbehalt Österreichs gegenüber der MRK erfaßt sind!

Die Geldstrafen erscheinen insgesamt unangemessen hoch.

Zu § 27:

In Anbetracht der 1-jährigen Legisvakanz ist die Bestimmung des § 27 an sich begrüßenswert. Probleme könnten allerdings dann auftreten, wenn sich ein Antrag auf Typenzulassung bei Säumigkeit des Verordnungsgebers aufgrund fehlender konkreter Anforderungen als unvollständig erweisen sollte. Nachbesserungen eines eingebrachten Antrages sollten daher auch noch nach Ablauf der 12-Monatsfrist gemäß § 27 möglich sein.

**Zusammenfassung:**

Die Intentionen des Gesetzgebers, das zuverlässige Funktionieren von Pflanzenschutzgeräten zu gewährleisten, ist durchaus begrüßenswert. Die Installierung eines aufwendigen Zulassungsverfahrens, welches mit einem riesigen administrativen Aufwand verbunden ist, ist jedoch grundsätzlich abzulehnen. Vielmehr sollte kein weiterer österreichischer Alleingang angepeilt, sondern eine EU-weit harmonisierte Vorgangsweise abgewartet werden.

WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH

Der Präsident:



Ing. Leopold Maderthaner

Der Generalsekretär:



Dr. Günter Stummvoll